

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 11.07.2016

Drucksache Nr. **2016/155**  
Federführung Ordnungs- und Sozialamt  
Sachbearbeiter Leni Bischofberger  
Stand 28.06.2016  
Aktenzeichen 658.62  
Mitwirkung

### **Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 04.05.2015; Gebührenfreies Parken für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Stellplätzen in allen Parkgebührenzonen. - Satzungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der in der Anlagen enthaltenen Änderungssatzung.

#### **Sachdarstellung**

Die Stadt Wangen im Allgäu erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen Gebühren. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 6a Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz, sowie in § 2 Kommunalabgabengesetz. Die aktuelle Parkgebührensatzung wurde vom Gemeinderat am 04.05.2015 beschlossen. Sie ist seit 31.05.2015 in Kraft. Mit der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 Elektromobilitätsgesetz, denen auf Antrag ein um den Kennbuchstaben „E“ ergänztes Kennzeichen erteilt wurde, besteht im gesamten Stadtgebiet Wangen im Allgäu in den Parkgebührenzonen 1 und 2 auf allen öffentlichen Stellplätzen Gebührenfreiheit.
2. Das Parken darf die in den einzelnen Parkzonen festgelegte Höchstparkdauer nicht überschreiten. Als Nachweis hierfür ist im Fahrzeug gut lesbar eine Parkscheibe auszulegen.

Elektromobilität trägt wesentlich zum Klimaschutz bei, da dadurch eine deutliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>- Emissionen ermöglicht wird. Im Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 hat der Bundesgesetzgeber den Begriff des elektrisch betriebenen Fahrzeugs definiert. Danach handelt es sich bei elektrisch betriebenen Fahrzeuge um – ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybrid Elektro Fahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug.

Mit der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschrift hat der Gesetzgeber die Fahrzeug - Zulassungsverordnung dahingehend geändert, dass auf Antrag für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt wird. Das jeweils zugeteilte Kennzeichen wird um

den Kennbuchstaben „E“ ergänzt. Mit dieser Änderung wurde unter anderem auch verfügt, dass für die Parkzeit, sofern sie bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt ist, der Nachweis durch ausliegende Parkscheibe erbracht wird.

Mit der vorgelegten Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung soll auch in Wangen im Allgäu die Anschaffungen und der Betrieb von Elektrofahrzeugen gefördert und so ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**

Änderungssatzung